Sie können die QR Codes nützen um später wieder auf die neuste Version eines Gesetzestexts zu gelangen.

RS UVS Kärnten 2003/05/12 KUVS-1765/5/2002

JUSLINE Entscheidung

Veröffentlicht am 12.05.2003

Rechtssatz

Nach dieser Bestimmung haben Personen, deren Verhalten am Unfallort mit einem Verkehrsunfall in ursächlichem Zusammenhang steht, sofort die nächst Polizei- oder Gendarmeriedienststelle zu verständigen, wenn dabei Personen verletzt worden sind. Es reicht nicht, sein Fahrzeug kurz anzuhalten um dann nach Ablehnung der Hilfe von Seiten der verletzten Person oder deren Begleiter, wie vorliegend der Fall, einfach die Fahrt fortzusetzen.

Schlagworte

Verständigungspflicht, Verkehrsunfall, Personenschaden, Unfallverursacher, Unfallopfer

Quelle: Unabhängige Verwaltungssenate UVS, http://www.wien.gv.at/uvs/index.html

© 2025 JUSLINE
JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.
www.jusline.at